

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Claudia Gamon und Kollegen

betreffend automatisches Pensionssplitting

eingebracht im Zuge der Debatte über den Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (1260 d.B.): Bundesgesetz über die Bewilligung des Bundesvoranschlages für das Jahr 2017 (Bundesfinanzgesetz 2017 - BFG 2017) samt Anlagen (1338 d.B.) - Untergliederung 22 - Pensionsversicherung

Mit dem Pensionsharmonisierungsgesetz 2005 wurde die Möglichkeit eines freiwilligen Pensionssplittings eingeführt unter anderem, um insbesondere Mütter für Zeiten der Kindererziehung pensionsrechtlich besser abzusichern. Die bessere Absicherung von Frauen äußert sich vor allem darin, wie viele dieser sich eine eigenständige Pension durch Beiträge erarbeiten können und vor allem, dass sie in einem geringeren Ausmaß die Ausgleichszulage in Anspruch nehmen müssen.

Die Kennzahlen in der Untergliederung 22 - Pensionsversicherung zeigen, dass die bessere Absicherung von Frauen in der Pension nur schleppend voran geht: der Anteil der Frauen mit einer eigenen Pension nimmt nur in einem unzureichenden Maße zu und steigt innerhalb der nächsten zwei Jahre von 68,9% auf 70% (2018). Gleichzeitig soll auch die Abhängigkeit von Frauen von einer Ausgleichszulage reduziert werden als Indiz dafür, dass sie in einem umfangreicheren Ausmaß ihre Pension durch eigene Anträge erarbeiten.

Durch das Pensionssplitting könnte es insbesondere Frauen erleichtert werden eine Eigenpension zu erwerben und zudem dass diese Eigenpensionen auch höher sind. Bisher konnte mit dem geltenden Pensionssplitting derjenige Elternteil, der sich nicht der Kindererziehung widmet und erwerbstätig ist, für die ersten vier Jahre bis zu 50 Prozent seine Teilgutschrift auf das Pensionskonto jenes Elternteils übertragen lassen, der sich der Kindererziehung widmet. Bisher wurde diese Regelung aber kaum in Anspruch genommen. Seit bestehen der Regelung wurde sie gerade einmal in 505 Fällen in Anspruch genommen.

Diese Regelung gilt für Jahre der Kindererziehung ab 2005. Eine solche Übertragung kann nur bis zur Vollendung des siebenten Lebensjahres des Kindes beim zuständigen Pensionsversicherungsträger beantragt werden. Das Sozialrechtsänderungsgesetz 2016 sieht eine Verlängerung dieser Möglichkeit vor. Allerdings wird an der bisherigen Ausgestaltung des Pensionssplittings ansonsten festgehalten und reproduziert damit ein konservativ-patriarchales Familienbild, das zu den zuletzt gesetzten Maßnahmen in der Familienpolitik, in Bezug auf einen stärkeren Fokus auf mehr Väterbeteiligung und Entlastung von Müttern, entgegensteht.

Das bedeutet, dass Elternteil der sich aus gesetzlicher Perspektive nicht der Kindererziehung widmet, dem nicht erwerbstätigen Elternteil 50% seiner Pensionsbemessungsgrundlage (PBGI) abtritt, im Gegenzug aber keine Beiträge vom anderen Elternteil (jedenfalls die Ersatzzeiten, weil sich diese mit dem Pensionssplitting decken, so wie einer allfälligen Teilzeit- oder gar Vollzeit-Erwerbstätigkeit des anderen Partners) erhält. Dem Pensionssplitting ist folglich eine Asymmetrie der Aufteilung systemimmanent – es stellt damit auch einen klaren negativen Beschäftigungsanreiz dar, für jene (meist Frauen) die sich um die Kinderbetreuung kümmern. Damit ist dies auch möglicherweise einer der Gründe für die kaum messbare Resonanz dieser Re-

gelung in der Bevölkerung. Zusätzlich verringert dieser Anreiz die arbeitsmarktpolitische Position von Frauen, die dadurch gegenüber Männern schlechter gestellt werden. Gleichzeitig wird auch eindeutig ein Familienbild bevorzugt und angenommen, in dem es eine klare Rollenaufteilung zwischen den beiden Elternteilen gibt. Finanzielle Anreize zu einer möglichst gleichberechtigten Aufteilung der Kindererziehungsarbeit und unbezahlter häuslicher Familienarbeit gibt es nicht.

Dieser Asymmetrie muss entgegengewirkt werden, d.h. es bedarf auch eine Flexibilisierung in Bezug auf die Inanspruchnahme. Aus diesem Grund müssen sich die erworbenen Pensionsbemessungsgrundlagen zweier Erwachsener, die finanziell und / oder pflegerisch für ein Kind / mehrere Kinder sorgen, auf beide Partner_innen gleich (je 50%) zu verteilen bzw. anzurechnen.

Die Vorteile eines solchen tatsächlichen Splittings sind evident. Angesichts dessen, dass noch immer Frauen die meiste Versorgungsarbeit leisten haben diese, wenn sie vom Arbeitsmarkt zur Erziehungsarbeit fernbleiben, eine deutlich höhere Pension und damit eine geringere wirtschaftliche Abhängigkeit von einem Partner. Im Vergleich zum alten System wird dadurch aber auch ein wesentlicher Anreiz geschaffen, früher in den Arbeitsprozess zurück zu kehren. Insbesondere besteht der Anreiz für das ohnehin erwerbstätige Elternteil, für das es positiv ist, wenn der/die Partner_in früher in den Erwerbsprozess zurückkehrt. Denn der gemeinsame Pensionsanspruch ist höher, wenn tatsächlich beide einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Gleichzeitig wird eben ein eindeutiger Anreiz für beide Elternteile gesetzt, sich gleichberechtigt in die Kindererziehung einzubringen und diese Tätigkeit partnerschaftlicher aufzuteilen. Gerade so können Väter auch bereits frühzeitig animiert werden, nicht nur einen finanziellen Beitrag im Familienleben zu leisten, was sich auch langfristig positiv auf die Erwerbsmöglichkeiten von Frauen auswirkt.

Wesentlich ist, dass durch diese Umstellung des Pensionssplittings Altersarmut – insbesondere von Frauen – bekämpft werden kann, was auch dadurch erreicht wird, dass der Anreiz für eine Erwerbstätigkeit, damit verbunden höhere Pensionsversicherungsbeiträge und bessere Erwerbschancen, erhöht wird. Neben einer früheren Anhebung des Frauenpensionsantrittsalters ist ein automatisches Pensionssplitting unumgänglich, um geschlechterspezifische Unterschiede in der Pensionshöhe zu verringern.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSAНTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

"Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz wird aufgefordert, dem Nationalrat ein Regierungsvorlage zuzuleiten, die ein automatisches Pensionsplitting vorsieht, wobei die erworbene Pensionsbemessungsgrundlage der Elternteile, die finanziell und/oder pflegerisch für ein Kind sorgen, gleich auf beide Elternteile verteilt wird, um damit das im Budget formulierte Wirkungsziel zur "Erhöhung des Anteils der Frauen, die einen Anspruch auf Eigenpension erwerben" ambitionierter zu verfolgen."

